

**Vertrag zwischen  
der Kath. Kirchengemeinde St. Georg Vreden  
und  
der Stadt Vreden**

über die Aufgabenstellung, den Betrieb und den Ausbau der Öffentlichen Bücherei St. Georg Vreden in der Fassung der Vertragsänderung vom 01.01.2014.

**§ 1 Aufgaben**

Die Stadt Vreden erkennt an, dass die von der Kath. Kirchengemeinde St. Georg getragene Öffentliche Bücherei St. Georg die Aufgabe der „allgemeinen öffentlichen Literaturversorgung“ im Stadtgebiet wahrnimmt. Die Angebote der Bücherei stehen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Vreden zur Verfügung. Die Öffentliche Bücherei Vreden übernimmt somit die Funktion der Stadtbücherei.

**§ 2 Beirat**

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, in den Kirchengemeinde und Stadt je drei Vertreter entsenden. Dem Beirat gehören ferner der Leiter / die Leiterin der Bücherei als bibliothekarischer Fachberater/in, sowie ein Vertreter der Zentralrendantur Ahaus – Vreden als Vertreter der kirchlichen Verwaltung ohne Stimmrecht an.
- (2) Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
  - Stellungnahme zu den vom Kirchenvorstand St. Georg jährlich festzusetzenden Bücherei-Haushaltsplänen bzw. zu den entsprechenden Jahresabrechnungen lt. §§ 5 und 6 des Vertrages
  - Stellungnahme zu von der Büchereileitung vorgelegten Anträgen (z.B. Projektförderung, Landesmittel, Sponsoring)
  - Stellungnahme zu den von der Büchereileitung vorgelegten Jahres- und Zwischenberichten
  - Stellungnahme zu der von der Büchereileitung vorgesehenen Jahresplanung entsprechend dem Bibliothekskonzept in seiner jeweils gültigen Fassung
  - Festlegung von zielgruppenorientierten Öffnungszeiten
  - Unterstützung der Bücherei durch zielgerichtete Lobbyarbeit
- (3) Der Beirat trifft sich auf Einladung der Büchereileitung mindestens zweimal im Jahr. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) Der Beirat gibt Empfehlungsbeschlüsse. Eine endgültige Entscheidung obliegt den jeweils zuständigen Gremien und / oder dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georg Vreden und der Stadt Vreden.

**§ 3 Büchereigebäude**

Die Kirchengemeinde St. Georg stellt hierfür die Büchereiräume, Vreden, Kirchplatz 12, ohne Anrechnung eines Mietwertes zur Verfügung.

#### **§ 4 Personal**

Die Kirchengemeinde St. Georg verpflichtet sich, im Einvernehmen mit der Stadt Vreden einen Diplom-Bibliothekar / eine Diplom-Bibliothekarin bzw. Bachelor (Library and Information Science) mit der Leitung der Öffentlichen Bücherei St. Georg zu betrauen. Die Einstellung weiterer hauptamtlicher (Fach-)Kräfte kann nur im Einvernehmen mit der Stadt erfolgen. Das Referat Büchereien im Bischöflichen Generalvikariat Münster unterstützt und begleitet im Rahmen der Fachaufsicht das Auswahlverfahren. Die Kath. Kirchengemeinde wird sich bemühen, dass den hauptamtlichen Fachkräften ausreichend freiwillige Mitarbeiter(innen) für die Wahrnehmung der Büchereiaufgaben zur Verfügung stehen.

#### **§ 5 Haushaltsplan**

- (1) Der Bücherei-Haushaltsplan (Regelplan) umfasst auf der Ausgabenseite die Personalkosten, die Medienbestandserhaltungskosten des Medien-Ist-Bestandes, die Betriebskosten (Energie, Instandhaltungskosten usw.) und die sonstigen Sachkosten (Bestandspflege, Fortbildung usw.). Auf der Einnahmeseite des Haushaltsplanes sind die Entgelte für Entleihungen und andere Leistungen, der Anteil der Kirchengemeinde, der Anteil der politischen Gemeinde und evtl. Zuschüsse Dritter auszuweisen.
- (2) Die Stadt Vreden trägt  $66 \frac{2}{3}$  der Sachkosten und 80 % der Personalkosten und die Kirchengemeinde St. Georg  $33 \frac{1}{3}$  der Sachkosten und 20 % der Personalkosten, die durch Entgelte und Zuschüsse Dritter nicht gedeckt sind. Auf ihre Beteiligungsquote leistet die Stadt vierteljährlich Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Die Gesamtabrechnung erfolgt auf der Basis der vom Kirchenvorstand festgestellten Haushaltsrechnung. Der Stadt sind auf Anforderung die Rechnungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.

#### **§ 6 Ausbau der Öffentlichen Bücherei St. Georg**

- (1) Das Medienangebot wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiter kontinuierlich gepflegt und ausgebaut, wobei das Ziel einer Erneuerungsquote von mindestens 10% verfolgt wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bücherei als Mindestbestand ein Medienangebot von 1,6 Medieneinheiten je Einwohner vorhalten soll. Soweit durch gesetzliche Vorgaben weitere Voraussetzungen für den Aufbau und den Ausbau des Büchereiwesens gefordert werden, werden sich die Vertragspartner bemühen, diese Forderungen zu erfüllen.
- (2) Das Bibliothekskonzept in seiner jeweils gültigen Fassung ergänzt diesen Vertrag.
- (3) Der Finanzierungsrahmen für den Ausbau der Bücherei wird unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Absatz 1 jährlich neu festgesetzt. Die an der Fortentwicklung der Bücherei interessierten Stellen (Stadt, Kirchengemeinde, Bischöfliches Generalvikariat) sind einzuschalten. Einvernehmlich sind unter ihnen die Finanzierungsanteile zu vereinbaren, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass die Kirchengemeinde St. Georg und die Stadt Vreden die nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten je zur Hälfte tragen.
- (4) Die Festsetzung des Haushaltsplanes und später der entsprechenden Jahresrechnung obliegt dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Georg. § 5 Absatz 2, Satz 2,3 und 4 dieses Vertrages gilt sinngemäß.

### **§ 7 Investitionen**

- (1) Für die im Jahr 2014 beginnende Baumaßnahme der Bücherei (Sanierung, An- und Umbauten) zahlt die Stadt Vreden in 2014 einen Zuschuss in Höhe von 66,67 % des auf die Bücherei (Sanierung, An- und Umbauten) entfallenden Kostenanteils, maximal jedoch 600.000 €.
- (2) Für den Fall, dass die Kirchengemeinde St. Georg die Aufgaben der Bücherei gem. § 1 innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nicht mehr wahrnehmen sollte, verpflichtet sich die Kirchengemeinde St. Georg zur anteiligen Rückzahlung des gewährten Zuschusses.

### **§ 8 Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erstmalig zum 31.12.2018 gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine jederzeitige Aufhebung dieses Vertrages ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.
- (2) Im Falle der Kündigung oder der Aufhebung dieses Vertrages findet zwischen den Vertragspartnern eine Auseinandersetzung über den Medienbestand in der Weise statt, dass entsprechend den finanziellen Leistungen beim Bestandsausbau und bei der Bestandserhaltung die neu angeschafften Medien auf die Vertragspartner verteilt werden.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Änderung des Vertrages tritt am 01.01.2014 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Büchereivertrag vom 07.03.1978, zuletzt geändert am 05.01.1983.